

6.5.2009

## **Wichtige Information für Angestellte mit Lehramt:**

### **Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis zurzeit ohne Altersbeschränkung möglich**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19.2.2009 eine Reihe von Entscheidungen zur Regelung der Altersbeschränkung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis in NRW getroffen. Das Gericht hat die Regelungen der Laufbahnverordnung § 52 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 für unwirksam erklärt.

**Eine Bestimmung, die eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung oder Übernahme ins Beamtenverhältnis vorsieht, existiert somit derzeit nicht.**

Dies hat zur Folge, dass derzeit – bis zu einer gesetzlichen Regelung, die nicht gegen das Gerichtsurteil verstößt – über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ohne Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Altersgrenze zu entscheiden ist.

#### **Was ist zu tun?**

Wer eine Übernahme in das Beamtenverhältnis anstrebt, sollte einen entsprechenden Antrag beim Dezernat 47.3 der Bezirksregierung stellen. Gewerkschaften bieten dazu Beratung und Musterschreiben an. Da ein solcher Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Urteilspruch gestellt werden muss, sollten Sie unbedingt die Frist 18.5.2009 beachten.